



## Empfehlung zum Co-Prozessing

Bislang werden im Kreislaufwirtschaftsgesetz wie auch auf europäischer Ebene z.B. in der Abfallrahmenrichtlinie das Recycling einerseits und die sonstige Verwertung andererseits unterschieden, worunter - neben der Verfüllung - insbesondere die energetische Verwertung fällt. Diese Definitionen sind sowohl bei der Ermittlung und Überprüfung von abfallrechtlich begründeten Quoten als auch für Fragestellungen der Vorrangigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Abfallhierarchie verbindlich.

Bei dieser strikten Einteilung lassen sich Verwertungsverfahren, die einen energetischen Aspekt und einen Aspekt des gezielten Recyclings verbinden (sogenannten Co-Processing), nicht zutreffend einordnen. Dies ist z.B. der Fall beim Einsatz von bestimmten Ersatzbrennstoffen bei der Zementherstellung. Hierbei werden neben dem Energieinhalt bestimmte Inhaltsstoffe mineralisch genutzt, die die Eigenschaften des Zementes positiv beeinflussen und spezifische Primärrohstoffe - wie z.B. Aluminium- und Calciumoxide sowie Karbonate - ersetzen, die anderweitig aus dem Rohstoffabbau zugeführt werden müssten.

Dieser Ersetzungseffekt, der einen Recyclingaspekt darstellt, wird zwar im Einzelfall in Zulassungsverfahren bereits anerkannt, aber es fehlt an einer klaren gesetzlichen Grundlage. Dadurch gehen Steuerungswirkungen im Vergleich zu Verfahren verloren, die ausschließlich eine energetische Nutzung bezwecken.

Anerkannt werden müsste der Anteil aus dem eingesetzten Ersatzbrennstoff, der in Form geeigneter Aschen, Primärrohstoffe ersetzt und Eingang in das Produkt findet.

Deshalb empfiehlt die 8. Regierungskommission der Landesregierung sich für Folgendes einzusetzen:

1. Die Bundesregierung möge auf europäischer Ebene die Aktivitäten zur Definition eines Verwertungsverfahrens R15 „Co-Processing“ und dessen Berücksichtigung bei der Berechnung von Recyclingquoten unterstützen.
2. Bei den nationalen Vorgaben zur Berechnung von Recyclingquoten (z.B. im Verpackungsgesetz und in der Gewerbeabfallverordnung) werden die recycelten Anteile aus dem Co-Processing noch im Vorfeld europarechtlich geänderter Vorgaben ergänzt.
3. Im BMU-Leitfaden zur Anwendung der Abfallhierarchie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird der Aspekt ergänzt, dass die Hochwertigkeit und Vorrangigkeit von energetischen Verfahren auch danach zu bewerten ist, ob gleichzeitig ein Recyclingeffekt erzielt wird.